

Teilnahmebedingungen für die Staatliche Losbrieflotterie Baden-Württemberg

- Rubbellotterie RubbelLotto -

– Ausgabe Januar 2010 –

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Rubbellotterie RubbelLotto zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet und durchgeführt.

Die hier aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechtes verwendet.

§ 1 Organisation

(1) Das Land Baden-Württemberg veranstaltet in Baden-Württemberg eine Losbrieflotterie, die Rubbellotterie RubbelLotto, im Folgenden „Rubbellotterie“ genannt.

(2) Mit der Durchführung dieser Rubbellotterie ist die Staatliche Toto-Lotto GmbH, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart, im Folgenden „Gesellschaft“ genannt, beauftragt. Die Gesellschaft schließt die Spielverträge als Beauftragte des Landes Baden-Württemberg im eigenen Namen ab.

(3) Die Gesellschaft unterhält zur Durchführung ihres Auftrages in Baden-Württemberg Annahmestellen und Bezirksdirektionen.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an der Rubbellotterie sind allein diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventueller ergänzender Zusatzbestimmungen (z. B. Bestimmungen für Zusatz- oder Sonderauslosungen) maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt diese mit dem Erwerb des Loses als verbindlich an.

(2) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen der Gesellschaft einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie einschließlich eventueller ergänzender Zusatzbestimmungen.

Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

§ 3 Teilnahme

(1) Die Teilnahme an der Rubbellotterie wird von den zugelassenen Annahmestellen der Gesellschaft vermittelt.

(2) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.

Die Rubbellotterie richtet sich ausschließlich an volljährige Personen, das heißt, Angebote von minderjährigen Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden von der Gesellschaft nicht angenommen. Erfolgt trotzdem eine Aushändigung eines Loses, kommt kein Spielvertrag zu Stande und eine Gewinnauszahlung entfällt.

(3) Der Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der Spielteilnahme an der Rubbellotterie in dieser Annahmestelle ausgeschlossen.

(4) Ein Spielteilnehmer kann an der Rubbellotterie teilnehmen, indem er ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt und die Gesellschaft dieses Angebot unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen annimmt.

(5) Die Rubbellotterie wird in Serien von jeweils drei Millionen Rubbellosen aufgelegt. Die Serien sind fortlaufend bezeichnet. Die Serienkennzeichnung ist als Bestandteil eines Logistikbarcodes auf den Rubbellosen aufgedruckt.

(6) Der Lospreis beträgt 1,- €. Er ist gegen Aushändigung des Loses in der Annahmestelle zu entrichten. Mit dem Erwerb des Loses kommt zwischen der Gesellschaft und dem Spielteilnehmer ein Vertrag zu Stande.

(7) Die Vorderseite des Loses enthält in der rechten Loshälfte von oben nach unten folgende acht Rubbelfelder:

Ein Rubbelfeld mit der Bezeichnung „Ihre Zahl“, sechs runde Rubbelfelder jeweils mit der Bezeichnung „?“ (Fragezeichen) sowie ein Rubbelfeld mit der Bezeichnung „Ihre Chance“. Die Bezeichnung der Rubbelfelder ist jeweils auf deren Beschichtung, die vom Spielteilnehmer durch Rubbeln entfernt wird, aufgedruckt.

§ 4 Gewinnbekanntgabe

Der Spielteilnehmer erhält den Entscheid, ob sein Los gewonnen hat, durch Aufrubbeln der Rubbelfelder:

- Stimmt die Zahl im Rubbelfeld „Ihre Zahl“ mit einer der in den sechs Rubbelfeldern „?“ (Fragezeichen) aufgerubbelten Zahlen überein, so hat der Spielteilnehmer den im Rubbelfeld „Ihre Chance“ angegebenen Betrag gewonnen.
- Stimmt die Zahl im Rubbelfeld „Ihre Zahl“ mit keiner der in den sechs Rubbelfeldern „?“ (Fragezeichen) aufgerubbelten Zahlen überein, so hat der Spielteilnehmer keinen Gewinn erzielt.

§ 5 Ausschluss von Gewinnansprüchen, ungültige Rubbellose, Rücktritt

(1) Ein Gewinnanspruch besteht nicht, wenn die geöffneten Rubbelfelder und / oder der darin befindliche abgedruckte Gewinnbarcode oder die Serienkennzeichnung im Logistikkbarcode beschädigt sind. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

(2) Rubbellose, die Herstellungsmängel (z.B. Druckfehler, Fehl-, Doppel- und / oder unvollständige Drucke) aufweisen, sind ungültig. Der Lospreis wird gegen Rückgabe dieser Lose von der Annahmestelle erstattet. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des § 6.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Rubbellos von der Teilnahme an der Rubbelotterie auszuschließen. Darüber hinaus kann gegenüber dem Spielteilnehmer aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor,

- wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
- oder gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 3 Abs. 2 und 3) verstoßen wurde.

§ 6 Umfang und Ausschluss der Haftung

(1) Die Haftung der Gesellschaft für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung eines Gewinnloses zur Zentrale der Gesellschaft beauftragten Stellen und Personen, vor Eingang eines Gewinnloses in der Zentrale schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Gesellschaft und / oder die Spielteilnehmer besteht.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Gesellschaft dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln

ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Gesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Die Haftungsbeschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Gesellschaft gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Gesellschaft zum Verarbeiten (z.B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Gesellschaft nicht.

(5) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

(6) Die Gesellschaft haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

(7) In den Fällen, in denen eine Haftung der Gesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den Absätzen 4 bis 6 ausgeschlossen ist, wird der Lospreis auf Antrag gegen Rückgabe des Loses erstattet.

(8) Vereinbarungen Dritter sind für die Gesellschaft nicht verbindlich.

(9) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

(10) Die Haftungsregelungen gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksdirektionen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

(11) Die Haftungsregelungen gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist, insoweit verzichtet der Spielteilnehmer auf eventuell bereits entstandene Ansprüche.

(12) Die Haftung der Gesellschaft ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

§ 7 Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten

(1) Das Spielkapital einer Losserie beträgt 3.000.000,- €. Davon werden 50 % als Gewinnsumme an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

Der Spielvertrag verpflichtet den Spielteilnehmer zur Bezahlung des Lospreises. Dafür erwirbt er eine Gewinnchance, die sich nicht realisieren muss. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten ergeben sich aus dem Gewinnplan, der in Absatz 2 und 3 näher konkretisiert wird. Bei jeder Spielteilnahme besteht das Risiko des vollständigen Verlustes des Lospreises.

(2) Der Gewinnplan:

Gewinnklasse	Anzahl Gewinne	Einzelgewinn	Gewinnsumme
7	3	10.000,- €	30.000,- €
6	10	1.000,- €	10.000,- €
5	500	100,- €	50.000,- €
4	30.000	10,- €	300.000,- €
3	60.000	5,- €	300.000,- €
2	120.000	2,- €	240.000,- €
1	570.000	1,- €	570.000,- €
780.513			1.500.000,- €

(3) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf volle Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen:

Einzelgewinn	Theoretische Chance 1 zu ...
10.000,- €	1.000.000
1.000,- €	300.000
100,- €	6.000
10,- €	100
5,- €	50
2,- €	25
1,- €	5

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Gewinnplan durch Zusatz- oder Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen Erlaubnis zu erweitern. Für Zusatz- oder Sonderauslosungen gelten gesonderte Bestimmungen.

§ 8 Gewinnauszahlung

(1) Geldgewinne bis einschließlich € 1.000,- werden durch jede Annahmestelle der Gesellschaft gegen Rückgabe des Gewinnloses ausgezahlt.

(2) Geldgewinne von mehr als € 1.000,- werden von der Gesellschaft ausgezahlt. Sie sind mit einem in den Annahmestellen erhältlichen Gewinnanforderungsformular entweder in einer Annahmestelle oder durch persönliche Vorsprache bei der Gesellschaft gegen Rückgabe des Gewinnloses geltend zu machen.

Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das angegebene Bankkonto ab dem 9. Werktag nach Abgabe der vollständigen Unterlagen. Es wird das Bankkonto verwendet, welches derjenige angegeben hat, der das Gewinnlos vorgelegt hat. Sind mehrere Namen angegeben, so ist die Gesellschaft durch Leistung an einen der Genannten befreit.

(3) Die Auszahlung erfolgt mit befreiender Wirkung an denjenigen, der der Gesellschaft oder der Annahmestelle das Los vorlegt. Dies gilt auch dann, wenn es sich um einen Nichtberechtigten handelt, es sei denn, die Nichtberechtigung ist der Gesellschaft bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Eine Verpflichtung, die Berechtigung zu prüfen, besteht nicht.

§ 9 Datenschutz und Sperrdatei

(1) Die personenbezogenen Daten des Gewinners werden von der Gesellschaft gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nur insoweit an Dritte weitergegeben, als es zur Gewinnauszahlung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Die Gesellschaft kann Spielauftragsdaten aus Spielteilnahmen mittels Kundenkarte mit Spielauftragsdaten, die aus der ABO-Spielteilnahme und aus der Gewinnüberweisung durch die Gesellschaft stammen, zusammenführen. Sie ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Daten auch im Rahmen des Spielerschutzes auszuwerten. Dabei werden die gespeicherten Spielauftragsdaten zusammen mit den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers gespeichert und ausgewertet.

(3) Die Gesellschaft führt eine Sperrdatei nach § 10 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) in Verbindung mit § 23 des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV), in die sie die Daten einer Sperre

aufnimmt. Diese Daten können an weitere Veranstalter von Glücksspielen nach § 10 AGGlüStV weitergegeben werden. Auf Verlangen der zuständigen Behörde können die in der Sperrdatei gespeicherten Daten anonymisiert für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung gestellt werden.

(4) Auf Antrag erhält eine Person Auskunft über

1. die zu ihrer Person in der Sperrdatei gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ihrer Daten,
3. die Kategorien der Empfänger, an die Daten weitergegeben werden,
4. Auftragnehmer, sofern Dritte an der Datenverarbeitung beteiligt sind.

(5) Der Spielteilnehmer kann jederzeit der Zusammenführung und Auswertung seiner Daten nach Abs. 2 Satz 1 widersprechen. In diesem Fall wird der Spielteilnehmer für eine Spielteilnahme, bei der eine Identifizierung des Spielteilnehmers vor dessen Spielteilnahme notwendig oder die Verwendung einer Kundenkarte vorgeschrieben ist sowie für eine Spielteilnahme am ABO-Verfahren gesperrt.

§ 10 Verwendung von nicht fristgerecht geltend gemachten Gewinnen

(1) Angefallene Gewinne, die vom Spielteilnehmer nicht (rechtzeitig) geltend gemacht wurden oder von der Gesellschaft nicht ausbezahlt wurden, werden an das Land abgeführt oder für Zusatz- oder Sonderauslosungen verwendet.

(2) Gewinnansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren ab Kaufdatum gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehenden Teilnahmebedingungen treten am 4. Januar 2010 in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Dezember 2009
Regierungspräsidium Karlsruhe

Spielteilnahme ab 18 Jahren. Glücksspiel kann süchtig machen.
Nähere Informationen bei LOTTO und unter www.lotto.de.
Hotline der BZgA: 0800 1 372 700 (kostenlos und anonym).

